

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Standbegrenzungswände

Standbegrenzungswände werden messeseitig nicht aufgestellt. Neutrale Trennwände von 30 mm Dicke und 2,50 m Höhe können bei MCH Exhibitions mit dem entsprechenden Formular 4 S-WA ZH bestellt werden.

Die Trennwände können mit Stoffbezügen oder Faserplatten verkleidet, dürfen jedoch nicht überstrichen oder beklebt werden. Durch die Standverkleidung und -einrichtung dürfen die Trennwände nicht beschädigt werden. Beschädigungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Stände an den Hallenaussenwänden verfügen über Rückwände (im Hallenplan eingezeichnet).

Bei Reihenständen ist die lichte Weite des Standes zwischen den Seitenwänden um 30 mm geringer als die gemietete Front (also z.B. 5,97 m statt 6,00 m).

1.2 Hallenböden

Die Beschaffenheit der Hallenböden ist wie folgt:

Hallen 1 – 6	Hartbeton
Halle 7	Parkett

1.2.1 Bodenbelag

Der Bodenbelag muss die ganze Standfläche bedecken. Beim Abbau müssen Teppichklebebänder restlos entfernt werden. Das Entfernen von nicht oder nur teilweise entfernten Bändern wird in Rechnung gestellt. In der Halle 7 sind Klebebänder generell verboten. Selbstklebende Teppiche sind im ganzen Haus verboten.

1.2.2 Bodenbelastung

Halle 1 und 2	unbegrenzt
Halle 3-7	1200 kg/m ²
Eingangshalle	500 kg/m ²

1.2.3 Bodenabdeckung

Hallenboden und Schächte müssen zwingend mit starker Folie bzw. Plastik oder Pavatexplatten abgedeckt werden. Allfällige Reinigungskosten werden in Rechnung gestellt.

1.3. Standnummern

Die Stände werden mit Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet. Im Interesse der besseren Besucherorientierung bitten wir Sie, diese nicht zu entfernen.

1.4. Werbeflächen in den Messehallen

Werbeflächen ausserhalb der Standfläche sind nicht zugelassen. In Ausnahmefällen entscheidet die Ausstellungsleitung über vorstehende Elemente, die die Standgrenze überschreiten. Prospektablagen, Displays usw. dürfen höchsten 10 cm über die Standgrenze abstehen.

1.5. Termine

Wir bitten Sie, die Termine für den Auf- und Abbau der Stände zu beachten.

1.6 Bewilligungen für den Standbau

Die Standentwürfe werden für folgende Stände zur Überprüfung und Genehmigung verlangt:

- Stände im GiardinaSTYLE
- Stände über 100 m² Grundfläche
- Stände über 3 m Höhe
- mehrgeschossige Stände
- Inselstände (4-seitig offen)
- Kopfstände (3-seitig offen)

Für die Bewilligung benötigen wir:

- Projektpläne (Grundrisse, Schnitte und Fassaden)
- Materiallisten (Brandkennziffern, etc.)
- Statischer Nachweis (bei mehrgeschossigen Ständen)
- Angaben zu technischen Installationen (Stromanschluss, Wasseranschluss etc.)
- Angaben zu offenem Feuer am Stand

Die Beratung und Koordination mit den zuständigen Baubehörden/Feuerpolizei übernimmt die Ausstellungsleitung.

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, die Entfernung von Standeinrichtungen, welche den allgemeinen und besonderen Vorschriften nicht entsprechen, zu verlangen oder falls nötig auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.

MCH Exhibitions kann dabei keine Haftung für Beschädigungen am Standgut übernehmen.

1.7. Weitere Bewilligungen (schriftliche) notwendig für

- Auf-/Abbau ausserhalb offizieller Termine
- Arbeiten am Stand während der Messedauer
- Arbeiten nach 19 Uhr und an gesetzlichen Ruhe-/Feiertagen im Kanton Zürich (inkl. 1. Mai/1. August) Ein-/Ausfuhr von deklarationspflichtigen Waren (Zoll)
- Fotografieren durch eigenes Personal/Berufsfotografen
- Arbeiten mit Gas oder Sauerstoff (in den Hallen 1+2 generell verboten)

2 Standbaubestimmungen

2.1 Mindestanforderungen

Ein Messestand muss folgenden Mindestanforderungen genügen:

- saubere Rück- und Seitenwände (themengerecht)
- Bodenbelag für die ganze Standfläche
- gute Ausleuchtung
- saubere Anschrift (dezent)

Wichtig: zusätzliche Bestimmungen für den Bereich GiardinaSTYLE auf dem Merkblatt für die Zulassung im Bereich GiardinaSTYLE.

2.2. Standbauhöhen

Die zulässigen Höhen für Standbauten sind wie folgt:

Hallen 1 und 2 6,50 m (tiefer Teil 3,5/3 m)

Hallen 3 – 6 5,50 m

Halle 7 4,50 m, oder auf Anfrage

Ausnahmen sind im Hallenplan eingezeichnet und vermerkt. Höhe zu den Hallenaussenwänden auf Anfrage.

2.3 Standbeschriftung

Die Art der Beschriftung des Standes ist den Ausstellern grundsätzlich freigestellt. Die Beschriftungselemente dürfen nicht in die Gänge hinausragen.

Die zulässige Oberkante der Beschriftungselemente wie Firmenschilder, Signete, Standblenden usw. kann bei eingeschossigen Messeständen bis zu max. 3.5 m betragen.

Standbeschriftungen und Werbeträger über 3.5 m bis max. 5 m Höhe gelten als Werbeflächen. Für solche Beschriftungen muss eine Bewilligung eingeholt werden. Bewilligungen und Nutzung der Flächen können separat in Rechnung gestellt werden (die zulässigen Standbauhöhen pro Halle sind unter Punkt 2.2 definiert). Fahnen und Spruchbänder werden nicht zugelassen.

Wichtig: zusätzliche Bestimmungen für den Bereich GiardinaSTYLE auf dem Merkblatt für die Zulassung im Bereich GiardinaSTYLE.

2.4. Standbau und -wände

Die gemietete Standfläche darf weder mit der Standgestaltung noch mit Objekten irgendwelcher Art überschritten werden. Sichtbare Trennwände zu den Standnachbarn müssen sauber weiss gestrichen sein.

Die Sicherungskästen (Elektrisch und Telefon) an den Hallenstützen und -wänden und die Bodendosen müssen jederzeit zugänglich sein.

2.5 Mehrgeschossige Stände

Mehrgeschossige Stände bedürfen einer Bewilligung (s. Punkt 1.6).

2.6. Offene Standseiten

Der Standbau ist zu allen offenen Standgrenzen hin transparent zu gestalten. Geschlossene Standkonstruktionen zu den Gängen sind nicht erlaubt.

2.7. Qualität/Ästhetik der Stände

Parallel zur Standbaugenehmigung werden die Projektpläne der Ausstellungsleitung unterbreitet. Allfällige Auflagen aus Sicht der Ausstellungsleitung werden zusammen mit der Standbaugenehmigung dem Aussteller mitgeteilt.

2.8. Beschallung / Immissionen

Werbliche Aktionen (Shows, Video-Präsentationen, etc.) sind nur innerhalb der eigenen Standfläche zugelassen und werden nur auf Zusehen hin erlaubt. Auf der eigenen Standfläche ist ausreichender Zuschauer Raum nachzuweisen. Werbemassnahmen, insbesondere optische und akustische, dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf den Gängen und Nachbarständen führen. Beschallungsboxen oder Lautsprecher dürfen nicht in die Gangbereiche gerichtet werden.

2.9. Befestigung und Aufhängung von Standbauteilen

Alle direkt mit der Hallendecke verbundenen Aufhängungen (Träger, Trägerklammern, Ringschrauben) dürfen aus Sicherheitsgründen nur bei MCH Exhibitions in Auftrag gegeben werden. Der Aussteller darf diejenigen Standbauteile, welche an die direkt mit der Hallendecke verbundenen Aufhängungen befestigt werden, selber aufhängen. Dabei hat er die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere die SUVA-, VBG und DGUV 215-313 Richtlinien, welche bei den entsprechenden Organisationen abrufbereit sind. Für allfällige Schäden aus der Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften oder der Nichteinhaltung der angegebenen Lasten haftet der Aussteller.

Verboten ist:

- Das Anbohren der Konstruktion der Hallenwände, Hallenstützen und Hallendecken sowie das Befestigen von Lasten an diesen Bauteilen.
- Zusätzliches Einspitzen oder Anbohren von Säulen oder Wänden für weitere Aufhängungspunkte
- Das Befestigen von Standbauteilen an Lüftungsrohren, Sprinkleranlage, elektrischer Kabeltrasse etc.
- Das Abdrehen oder Demontieren der Hallenlautsprecher

Für die Sicherheit der ganzen Standbaukonstruktion, inkl. Einrichtung und schwebende Lasten haftet in jedem Fall der Standmieter.

3. Brandschutz

Für alle Standbauten sind bezüglich Brandschutz nachfolgende Auflagen durch die Baubehörden verfügt worden. Diese stützen sich auf die geltende VKF-Norm (Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen der Schweiz, Bundesgasse 20, Postfach, CH-3001 Bern).

3.1. Brandkennziffer

Die verwendeten Materialien müssen den Anforderungen der Brandschutzvorschriften entsprechen. Die Richtwerte sind in den VKF-Normen festgehalten.

Das Konstruktionsmaterial muss mind. Brandkennziffer «BKZ» 5.2 erfüllen (schwerbrennbar, mittlere Qualmbildung).

Abweichungen von dieser Vorschrift erfordern die ausdrückliche Zustimmung der Feuerpolizei (Baubehörde).

Das Material für die Inneneinrichtungen der Stände (Bodenbeläge, Abschränkungen, Abfallbehälter, Möblierung, Trennwände usw.) muss (schwerbrennbar, schwache Qualmbildung) die BKZ 4.2 erfüllen.

Für Verkleidungen, Dekorationen und Dekorationsaufbauten darf nur schwerbrennbares (Brennbarkeitsgrad 5) oder feuerhemmend imprägniertes Material verwendet werden. Das Material darf im Brandfall nicht brennend abtropfen oder giftige Gase entwickeln.

3.2 Weitere Brandschutzbestimmungen

- Handfeuerlöscher, die bei Einsatz zu Sichtbehinderungen führen (Pulver, Staub), sind nicht zulässig. Gestattet und empfohlen werden Schaum- oder Light-Water- Feuerlöscher.
- Zusammengebaute, mehrgeschossige Stände müssen durch F30-Wände abgetrennt werden.
- In Vorführräumen mit einer Theaterbestuhlung von mehr als 50 Sitzplätzen sind Ausgänge gemäss der Norm VKF vorzusehen. Die Bestuhlung muss ebenfalls der Norm VKF entsprechen. (VKF Brandschutzvorschriften 1.1.2015 / www.praever.ch)

Ergänzungen zum Ausstellerreglement und der Betriebsordnung der MCH Exhibitions

1 Einleitung

Aufgrund der Rahmenbedingungen in den Hallen sind einige Ergänzungen im Ausstellerreglement sowie in der Betriebsordnung der MCH Exhibitions notwendig. Diese umfassen insbesondere Auflagen in den Punkten Feuer- und Personensicherheit, welche die Baubehörde MCH Exhibitions auferlegt hat. Um Ihnen eine Übersicht zu ermöglichen, haben wir nachfolgend die wichtigsten Punkte zusammengestellt.

2 Basis

- Betriebsordnung der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG vom April 2018
- Standbau- und Gestaltungsrichtlinien Giardina

3 Standplatzierung

Die Zuteilung der Stände und deren Anordnung erfolgt durch die Ausstellungsleitung. Diese Standplatzierungspläne werden der zuständigen Feuerpolizei des Kantons Zürich zur Genehmigung eingereicht. Die Feuerpolizei prüft anhand dieser Pläne die sicherheitsrelevanten Punkte (Belegungsdichte, Grösse der Fluchtwege, usw.). Die von der Feuerpolizei genehmigten Standplatzierungspläne bilden die Basis für die einzelnen Standbauten.

4 Standfläche

Die auf den Standplatzierungsplänen zugewiesenen Flächen stehen dem Aussteller für seinen Stand zur Verfügung. Die Standbegrenzungslinien entsprechen allseitig der maximalen Ausdehnung seines Standes und sind vor Standaufbaubeginn durch den Standmieter zu prüfen. Vermeintliche Abweichungen sind mit der Ausstellungsleitung zu validieren. Auskragungen über diese Linie (Erker, Leuchtschriften, usw.) sind nicht zugelassen. Alle Einrichtungen, die für den Betrieb des Standes notwendig sind, müssen somit innerhalb dieser Standgrenzen untergebracht werden (gilt auch für die zugeteilte max. Standbauhöhe).

5 Qualität/Ästhetik der Stände

Parallel zur Standbaugenehmigung werden die Projektpläne der Ausstellungsleitung unterbreitet. Allfällige Auflagen hinsichtlich des Marketings werden dem Aussteller zusammen mit der Standbaugenehmigung mitgeteilt.

6 Standbaugenehmigung

Für alle mehrgeschossigen Stände und Stände über 100 m² muss ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Die Projektunterlagen sind mindestens 2 Monate vor Beginn des Aufbautermins der Ausstellungsleitung einzureichen.

Umfang der Projektunterlagen:

- Projektpläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)
- Materialliste
- Angaben zu technischen Installationen (Stromanschluss/Telefonie/HLK/usw.)
- Statischer Nachweis des Bauingenieurs
- Angaben zu offenem Feuer am Stand

Eingabeort:

MCH Messe Schweiz (Zürich) AG
Ausstellungsleitung Giardina
Wallisellenstr. 49
CH-8050 Zürich

Anzahl Exemplare

Alles 3-fach

Die Ausstellungsleitung übernimmt die Koordination mit den zuständigen Baubehörden. Bei komplexen Projekten werden Besprechungen mit dem Aussteller oder deren Planer bei der Baubehörde organisiert. Die Gebühren für das Baugenehmigungsverfahren werden dem Aussteller belastet.

Die ausgestellte Standbaugenehmigung gilt für den Stand. Sofern keine Änderungen gemacht werden, ist sie jeweils auch für die kommenden Messen gültig.

7 Standhöhen

Aufgrund von feuerpolizeilichen Auflagen sind maximale Standhöhen in den jeweiligen Hallen festgelegt. Die entsprechenden Höhen sowie allfällige Einschränkungen sind in den Standplatzierungsplänen eingetragen.

Die maximalen Standbauhöhen sind ausschliesslich tiefer festgelegt worden als die vorhandenen Hallennutzhöhen im Licht. Die Gründe für diese Beschränkung liegen darin, dass der restliche Luftraum für die Funktion der folgenden Anlagen notwendig ist:

- Entrauchung der Hallen im Brandfall
- Sprinkleranlage im Brandfall
- Beleuchtungssystem im Normalbetrieb
- Lüftungsanlage im Normalbetrieb